



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

**Verordnung zum Polizeireglement
der Einwohnergemeinde Füllinsdorf
vom 19. Juni 2023
definitive Version EGV**

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Kosten der Polizeieinsätze	3
B.	GEMEINDEPOLIZEI	3
§ 4	Aufgaben / Grundsatz	3
§ 5	Aufgaben im Einzelnen	3
§ 6	Polizeieinsätze	3
§ 7	Polizei Basel-Landschaft.....	4
C.	DIE ÜBRIGEN POLIZEIBEREICHE	4
§ 8	Interventionsstelle	4
§ 9	Abfallsammelstellen	4
§ 10	Zuständigkeit bei Hunden.....	4
§ 11	Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote.....	4
§ 12	Gesundheitsgefährdung	4
§ 13	Sicherung offener Gruben und Baustellen.....	4
D.	BEWILLIGUNGEN	5
§ 14	Bewilligungspflicht.....	5
§ 15	Nachtruhe	5
§ 16	Einreichung von Gesuch und Konzepten.....	5
§ 17	Bewilligungsgebühr	5
§ 18	Erlass.....	6
§ 19	Verweigerung.....	6
§ 20	Zahlenmässige Beschränkung	6
§ 21	Freinacht.....	6
§ 22	Umgang mit Alkohol	6
§ 23	Information	7
§ 24	Fahr- und Parkbewilligungen.....	7
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 25	Inkraftsetzung	7
§ 26	Strafrecht	7

Ingress

Der Gemeinderat Füllinsdorf erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf die §§ 37, 55 und 56 des Polizeireglements, folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben sowie Einzelheiten des Vollzugs.

§ 2 Grundsatz

¹Die oberste Polizeigewalt liegt beim Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

²Für die operative Umsetzung ist die Gemeindepolizei zuständig.

§ 3 Kosten der Polizeieinsätze

Die Ansätze für die Gebührenverrechnung werden in der Gebührenverordnung geregelt.

B. GEMEINDEPOLIZEI

§ 4 Aufgaben / Grundsatz

Die Gemeindepolizei erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und unterstützt die übrigen Polizeiorgane bei Ermittlungen und der Feststellung von gesetzwidrigen Sachverhalten.

§ 5 Aufgaben im Einzelnen

Der Gemeindepolizei Füllinsdorf obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellen der öffentlichen Ruhe- und Ordnung
- b) Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Aktionen im fließenden und ruhenden Verkehr¹
- c) Schulwegsicherung
- d) Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze
- e) Ahndung von Übertretungen der Gemeindereglemente
- f) Kontrolle über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal
- g) Ausstellen von Ausnahmegewilligungen zum Befahren von mit Fahrverboten belegten Strassen (gemäss § 24)
- h) Wohnungsabnahmen²
- i) Weitere Aufgaben im Auftrag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds und der Verwaltung

§ 6 Polizeieinsätze

¹Die Einsatzplanung der Gemeindepolizei richtet sich nach den vorhersehbaren Bedürfnissen.

²Ausserhalb der geplanten Tätigkeiten unterhält die Gemeinde einen Pikettdienst.

¹ § 7f Abs. 2 Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

² § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995 (SGS 223)

³Bei Bedarf werden die Polizeieinsätze in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durchgeführt³.

§ 7 Polizei Basel-Landschaft

¹Die Gemeindepolizei pflegt den regelmässigen Kontakt zur Polizei Basel-Landschaft.

²Sie informiert diese über alle wichtigen polizeilichen Vorkommnisse in der Gemeinde.

C. DIE ÜBRIGEN POLIZEIBEREICHE

§ 8 Interventionsstelle

Anzeigen gegen Jugendliche werden von der Gemeindepolizei in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen bearbeitet.

§ 9 Abfallsammelstellen

Die Aufsicht über die zentrale und die dezentralen Sammelstellen kann an Dritte übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit bei Hunden

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- a) Für die administrativen Belange der Hundekontrolle (Entgegennahme von Mutationsmeldungen, Führen der Datenbank etc.) sind die Einwohnerdienste im Rahmen der massgeblichen kantonalen und kommunalen Bestimmungen zuständig.
- b) Verstösse gegen die anwendbaren Bestimmungen werden von der Gemeindepolizei verfolgt und zur Anzeige gebracht.

§ 11 Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote

¹Bei vorhersehbaren grossen Verkehrsbehinderungen bzw. befristeten Parkverboten infolge von Umzügen bei Mieterwechseln, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Strassenumzügen etc. wird die Öffentlichkeit spätestens 48 Stunden vor dem Ereignis informiert.

²Die Information kann mittels Medienmitteilung, Fahr- bzw. Parkverbotstafeln mit Zusatztafeln an der betroffenen Stelle, persönlicher Benachrichtigung der Betroffenen oder ähnliches erfolgen.

³Auch Automobilisten/-innen, welche wegen eigener Abwesenheit von der Ankündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.

§ 12 Gesundheitsgefährdung

¹Bei gesundheitsgefährdenden Zuständen (Lagerung von Abfällen etc.) kann die zuständige Stelle den Verursachenden eine Frist zur Behebung des Zustandes setzen.

²Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet das zuständige Gemeinderatsmitglied die erforderlichen Massnahmen an. Sie werden auf Kosten der Verursachenden vollzogen.

§ 13 Sicherung offener Gruben und Baustellen

¹Der Gemeinderat überträgt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherung von Baustellen an die Verwaltung. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.⁴

³ Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeindepolizeien vom XX.XX.XXXX

⁴ siehe §§ 118 und 136 des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 (SGS 400) bzw. §§ 80 ff der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)

²Muss die Sicherung auf öffentliche Anordnung durch einen Dritten erfolgen, haben die Verantwortlichen die Kosten zu tragen.

D. BEWILLIGUNGEN

§ 14 Bewilligungspflicht

¹In Ausführung bzw. Ergänzung zu den kantonalen Normen und dem Polizeireglement sind folgende Anlässe und Aktionen durch den Gemeinderat zu bewilligen. Der Gemeinderat kann gewisse Bereiche an die Verwaltung delegieren:

- a) Verkauf von Getränken und Esswaren zum Genuss an Ort und Stelle an öffentlichen und privaten Anlässen (Gelegenheitspatent, § 4 Abs. 1 lit. c Gastgewerbegesetz⁵);
- b) Betriebserweiterungen für spezielle Anlässe (§ 4 Abs. 1 lit. a + b Gastgewerbegesetz⁵);
- c) Abhalten eines öffentlich zugänglichen Anlasses;
- d) Sperren von Strassen, Plätzen, öffentlichem Grund für einen Anlass;
- e) Öffentliche musikalische Unterhaltung im Freien und in Gebäuden bis max. 03.00 Uhr;
- f) Verwendung von Lautsprechern etc. ausserhalb § 27 Abs. 3 Polizeireglement;
- g) Durchführen von Strassenumzügen, Demonstrationen etc.;
- h) Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern;
- i) Entzünden von öffentlichem Feuer gemäss § 48 Polizeireglement.

²Anlässe der Einwohnergemeinde sind pauschal bewilligt.

§ 15 Nachtruhe

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von der Nachtruhe zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

§ 16 Einreichung von Gesuch und Konzepten

¹Für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen gilt:

- a) Ein Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Verwaltung einzureichen.
- b) Eine kürzere Einreichungsfrist von 14 Tagen gilt bei Kleinanlässen bis 100 Besucher, die im Vorjahr ohne Beschwerden durchgeführt wurden.
- c) Bei Kleinanlässen gemäss lit. b ist zudem eine Expressbewilligung möglich, wodurch die Einreichungsfrist nur noch 7 Tage beträgt; der entstehende Zusatzaufwand wird mit einer Expressgebühr in Rechnung gestellt.

²Bei Nichteinhalten der Fristen gemäss Abs. 1 kann eine zusätzliche Aufwandgebühr verrechnet werden.

³Bei Anlassgesuchen kann die Gemeinde von den Veranstaltenden ein Programm oder Konzept der Veranstaltung verlangen. Ausserdem kann ein Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept gefordert werden.

§ 17 Bewilligungsgebühr

¹Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist im Anhang dieser Verordnung geregelt.

²Bei grösseren Anlässen (z.B. Märkten) ist die Erteilung einer einzelnen Gesamtbewilligung möglich. In diesem Fall richtet sich die Gebührenhöhe nach der Anzahl bewilligungspflichtiger Stände; die maximal zulässige Gebühr beträgt dabei CHF 500.00/Tag.

⁵ Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003 (SGS 540)

³Bei erstmaligem Nichteinhalten der Einreichungsfrist gemäss § 16 Abs. 1 durch einen Gesuchsteller wird eine Verwarnung ausgesprochen. Ab zweitemaligem Nichteinhalten der Einreichungsfrist durch denselben Gesuchsteller erfolgt die Verrechnung einer Aufwandgebühr. Bei Vereinen erfolgen Verwarnung und Verrechnung der Aufwandgebühr gegenüber dem betroffenen Verein.

⁴Nebst der Gebühr werden anfallende Zusatzkosten verrechnet.

§ 18 Erlass

¹Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich eines gemeinnützigen Zwecks, kann die Bewilligungsgebühr vom zuständigen Gemeinderatsmitglied auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

²Alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften kann die Verwaltung die Bewilligungsgebühren bis zu 50 % erlassen⁶.

³Als gemeinnützig gelten Anlässe, deren Erlös sozialen oder humanitären Aufgaben oder Projekten zum Schutz der Um- und/oder Mitwelt zukommt.

⁴Anlässe, welche im grossen öffentlichen Interesse stehen, können auf Antrag hin vom zuständigen Gemeinderatsmitglied von den Gebühren befreit werden.

§ 19 Verweigerung

¹Veranstaltenden, die u.a.:

- a) sich vor, während und nach dem Anlass nicht an die Vorschriften betreffend Ruhe und Ordnung halten oder
- b) die Bewilligungsgebühr nicht bezahlen oder
- c) kein Programm bzw. ausreichendes Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept (§ 16 Abs. 3) für ihre Veranstaltung beibringen,

kann die Bewilligung verweigert werden.

²Die Verweigerung einer Bewilligung wird schriftlich begründet.

§ 20 Zahlenmässige Beschränkung

¹Zum Schutze der Anwohnenden vor übermässigen Immissionen sind im Ortskern und anderen vom Gemeinderat bestimmten Orten pro Veranstaltungsort max. zwei Anlässe im Monat zugelassen.

²In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 21 Freinacht

¹Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört oder belästigt werden.

²Freinacht kann längstens bis 03.00 Uhr bewilligt werden.

³Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz⁷ festgelegt.

§ 22 Umgang mit Alkohol

¹Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen sich die Veranstaltenden verpflichten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und an bereits stark angetrunkene Personen keinen Alkohol auszuschenken.

⁶ Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 (SGS 540.11)

⁷ Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 (SGS 540.11)

²Bei besonderen Veranstaltungen kann die Auflage, dass für die Heimkehrenden ein Fahrdienst angeboten wird, oder eine vergleichbare Auflage an die Bewilligung geknüpft werden.

§ 23 Information

Die Verwaltung informiert bei Bedarf die Polizei Basel-Landschaft und weitere involvierte Behörden, Stellen über die erteilten Bewilligungen.

§ 24 Fahr- und Parkbewilligungen

¹Ausnahme- Fahrbewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch den Gemeinderat erteilt. Es gilt eine Einreichungsfrist von 30 Tagen.

²Bewilligungen bis maximal 1 Monat Dauer werden durch die Gemeindepolizei ausgestellt. Es gilt eine Einreichungsfrist von 5 Tagen.

³Verloren gegangene Bewilligungen werden nur kostenpflichtig neu ausgestellt. Missbräuchlich verwendete Fahr- und/oder Parkbewilligungen werden durch die Gemeindepolizei per sofort entzogen. Nach Entzug einer Bewilligung kann eine neue Fahr- und/oder Parkbewilligung erst nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates ausgestellt werden.

⁴Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Fahrten;
- b) Dienstfahrten von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr;
- c) Dienstfahrten von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Werkhöfe;
- d) Dienstfahrten der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkraftsetzung


¹Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am XX.XX.XXXX beschlossen und per XX.XX.XXXX rückwirkend in Kraft gesetzt.

§ 26 Strafrecht

¹ Das Strafantragsrecht gemäss § 30 Abs. 1 Strafgesetzbuch wird durch die Verwaltung ausgeübt.

4414 Füllinsdorf, XX.XX.XXXX

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF



Catherine Müller
Gemeindepräsidentin

Kurt Sidler
Gemeindeverwalter